

Autismus Hannover e.V.
Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
Bemeroder Straße 8, 30559 Hannover

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „Autismus Hannover e.V. – Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt den Zweck,
 - für die durch Autismus behinderten Menschen in Hannover und Umgebung geeignete pädagogische und therapeutische Einrichtungen zu unterstützen, zu schaffen und zu unterhalten,
 - Kontakt und Erfahrungsaustausch der betroffenen Familien herzustellen und umfassende Hilfen zu organisieren,
 - für autistische Menschen, deren Angehörige und Betreuer Seminare, Fachtagungen und Freizeitmaßnahmen zu fördern und selbst durchzuführen,
 - Informationsmaterial herauszugeben und zu verbreiten,
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- 4) Der Verein ist Regionalverband Hannover im Bundesverband „Autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zu Förderung von Menschen mit Autismus“, Hamburg.
- 5) Der Verein ist alleiniger Gesellschafter des „Therapiezentrums für autistische Kinder gGmbH“, Hannover.
Der Verein ist Gesellschafter in der GiB Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH, Hannover.
Zur Erfüllung seines Zweckes darf der Verein mehr als die Hälfte des jährlichen Spendenaufkommens sowohl dem Therapiezentrum für autistische Kinder gGmbH als auch der GiB Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH zuweisen.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung (1977). Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Angehörige autistischer Kinder beschränkt.
- 2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- 4) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben war, mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vom Vorstand einen Monat zuvor von seinem beabsichtigten Ausschluss unter Angaben von Gründen zu benachrichtigen. Darüber hinaus kann ein Mitglied, das sich mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand befindet, nach zweimaliger Mahnung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand und Vorsitzender

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- 2) Durch ein Beschäftigungsverhältnis verbundene Mitarbeiter des Therapiezentrums für autistische Kinder gGmbH sowie der GiB Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
- 3) Die Funktionen des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 BGB üben der Vorsitzende und seine Stellvertreter aus. Nach außen wird der Verein vom Vorsitzenden allein oder von seinen beiden Stellvertretern gemeinsam vertreten.
Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
Die Handelnden haben bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens für jede Sorgfalt einzustehen.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entscheidung über grundlegende Inhalte der Vereinsarbeit und über Wege zu deren Verwirklichung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit,
 - d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme s § 2, Ziff. 5, Abs. 2),
 - g) die Beschlussfassung über die Gründung von Förderungseinrichtungen und deren Auflösung sowie die Aufnahme weiterer Gesellschafter in das Therapiezentrum für autistische Kinder gGmbH,
 - h) die Entscheidung, den Verein aufzulösen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zur Erledigung der ihr nach Ziff. 1 a) bis h) zustehenden Aufgaben einzuberufen. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen des

- Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen, sofern dies schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterschreibt.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7 Gewinnverwendung – Auflösung

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev. lutherischen Landeskirche Hannovers, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 10. Oktober 2007